

Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gaggenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2002 folgende Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gaggenau beschlossen:

§1 Eintrittspreise, Tarife

Es gelten folgende Eintrittspreise und Tarife:

- | | |
|----------------------|---------|
| 1. <u>Erwachsene</u> | |
| Einzeleintritt | 3,00 € |
| Zehnerkarte | 27,00 € |
| 2. <u>Ermäßigte</u> | |
| Einzeleintritt | 1,50 € |
| Zehnerkarte | 13,50 € |

§2 Ermäßigungen

Unter die Tarifgruppe „Ermäßigte“ fallen:

1. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Für Kinder bis zu vollendeten 4. Lebensjahr ist der Eintritt frei.
2. Schüler an allgemeinbildenden Schulen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende.
4. Schwerbeschädigte (ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50%).
5. Arbeitslose (Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe).
6. Bezieher von laufender Hilfe nach dem BSHG sowie dem Asylbewerbergesetz.

Die Ermäßigungsgründe sind auf Verlangen des Aufsichtspersonals entsprechend nachzuweisen.

§ 3
Zusatzangebote und Kostenersätze

Die Verwaltung wird ermächtigt, Entgelte für die Nutzung von Zusatzangeboten sowie Kostenersätze festzusetzen.

§ 4
Benutzungszeit

Die Benutzungszeit ist innerhalb der Öffnungszeiten grundsätzlich unbeschränkt. Sie kann jedoch in Ausnahmefällen von der Betriebsleitung eingeschränkt werden. Die Benutzungszeit endet mit Verlassen des Hallenbades.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. November 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Entgeltordnung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 22. Oktober 2002



Michael Schulz
Oberbürgermeister

Benutzungsordnung für das Hallenbad der Stadt Gaggenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2002 folgende Benutzungsordnung für die Einrichtung „Hallenbad“ der Stadt Gaggenau beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

1. Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gaggenau, deren Benutzung und Wirtschaftsführung privatrechtlich geregelt ist.
2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen sowie die Entgeltordnung an.
2. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter bzw. Organisator für die Beachtung der Benutzungsordnung mit verantwortlich.

§ 3

Benutzungsberechtigte

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen mit anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - d) Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.
2. Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
4. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung geregelt.
5. Private Lehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht bzw. Unterweisung nicht zugelassen.
6. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann die Betriebsleitung die Benutzung des Hallenbades oder Teile davon einschränken und vorübergehend für weitere Besucher sperren.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang bekannt gemacht. Außerdem erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe.

§ 5 Benutzungszeit, Kassenschluss

1. Die Benutzungszeit wird in der Entgeltordnung geregelt.
2. Der Zutritt zum Hallenbad ist 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit nicht mehr gestattet. Ab diesem Zeitpunkt wird die automatische Kassenanlage geschlossen. Das Aufsichtspersonal kann ab 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zum Verlassen des Hallenbades auffordern.

§ 6 Eintrittspreise, Tarife

1. Die Eintrittspreise und Tarife werden in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt. Diese wird am Eingang ausgehängt.
2. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen bzw. das Entgelt wird nicht zurückgezahlt. Der Preis für verlorene Eintrittskarten und nicht ausgenutzte Restzeiten wird nicht erstattet.

§ 7 Zutritt

1. Jeder Besucher hat für die Benutzung des Hallenbades eine Eintrittsmarke entsprechend der Entgeltordnung an der automatischen Kassenanlage zu lösen. Zum Verlassen des Hallenbades ist die Eintrittsmarke in den Ausgangsautomaten einzuwerfen.
2. Der Zugang zu den Umkleieräumen und Becken sowie zu den anderen für die Besucher vorgesehen Räumlichkeiten ist nur unter Benutzung der hierfür ausgewiesenen Zugänge gestattet. Die Besucher dürfen nur die eigens hierfür vorgesehenen Umkleidekabinen benutzen.

3. Das Betreten von Räumen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. Maschinenraum) ist untersagt.
4. Die Besucher dürfen den Bereich nach den Umkleidekabinen nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
6. Der Garderobenschrank ist von jedem Besucher unter Verwendung der Eintrittsmarke selbst zu verschließen. Der Schlüssel verbleibt während der Benutzungszeit im Besitz des Besuchers und ist sichtbar zu tragen. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Ersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu leisten.

§ 8 Verhalten im Hallenbad

1. Die Badeeinrichtungen, sonstigen Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend dem dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Bei Verunreinigungen kann außerdem ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Findet ein Besucher Räume, Einrichtungen oder Geräte verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten.
 - b) Rauchen innerhalb des gesamten Hallenbades.
 - b) Essen und Trinken außerhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten.
 - c) Ausspucken innerhalb des Hallenbades sowie jede andere Verunreinigung des Badewassers und der Räumlichkeiten.
 - d) Wegwerfen von Abfällen und scharfen Gegenständen (insbesondere Glas).
 - e) Abhalten von Gruppenfeiern und ähnlichem.

§ 9 Körperreinigung

1. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 10

Verhalten in der Schwimmhalle

1. In den Schwimmbecken dürfen grundsätzlich keine Badeschuhe getragen werden.
2. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen ist nicht gestattet, wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
4. Die Schwimmbecken dürfen nur an den dafür vorgesehenen Treppen und Leitern verlassen werden.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und bei Anwesenheit des Aufsichtspersonals gestattet. Beim Springen ist unbedingt auf folgendes zu achten:
 - a) Der Sprungbereich muss frei sein.
 - b) Es darf nur eine Person das Sprungbrett betreten.
 - c) Beim Sprung darf keine Beeinträchtigung anderer Besucher erfolgen.
 - d) Der Sprungbereich ist unverzüglich nach dem Sprung zu verlassen.
6. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
7. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben die Nichtschwimmerbecken zu benutzen. Sie haben den Umgang der Tiefbecken besonders vorsichtig zu betreten.

§ 11

Aufsicht und Hausrecht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Es übt daher gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hallenbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Widersetzungen können eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 12 Haftung

1. Die Besucher benutzten das Hallenbad einschließlich sämtlicher Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Hallenbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken aufbewahrt wurden. Eine Verwahrung von Gegenständen, insbesondere von Geld und Wertsachen, durch die Stadt oder das Aufsichtspersonal erfolgt nicht.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder von Anordnungen des Aufsichtspersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfang. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen die Stadt Gaggenau geltend gemacht werden, hat der Verursacher sie in vollem Umfang vom Schadenersatz freizustellen.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen. Sie können auch bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Hauptstr. 71, vorgebracht werden.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 20. Juni 1977 einschließlich sämtlicher Änderungen sowie die dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, 22. Oktober 2002



Michael Schulz
Oberbürgermeister